

Gegenüberstellung Teil B – Textliche Festsetzungen

(Änderungen sind bei Wegfall durchgestrichen bzw. bei Ergänzung unterstrichen)

B-Plan 006-c-5 „Östlich Pascalstraße“, 1. Entwurf (Stand: 27.09.2018)		B-Plan 006-c-5 „Östlich Pascalstraße“, 2. Entwurf (Stand: 07.01.2019)	
A Planungsrechtliche Festsetzungen			
1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB (i.V.m. § 1 (5 und 9) BauNVO)		Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO	
1.1 Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO		In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.	
1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.	1.1		
1.3 Mischgebiet, § 6 BauNVO		Mischgebiet, § 6 BauNVO	
1.3 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind die Ausnahmen nach § 6 (2) Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 7 (Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.	1.2	In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind die Ausnahmen nach § 6 (2) Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 7 (Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.	
1.4 Die Zulassung von Mobilfunkanlagen auf den Dächern oder als selbstständige bauliche Anlagen in den <u>Mischgebieten und allgemeinen Wohngebieten</u> im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans durch Erteilung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen.	1.3	Die Zulassung von Mobilfunkanlagen auf den Dächern oder als selbstständige bauliche Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans durch Erteilung von Ausnahmen nach § 14 (2) Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen.	
2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO			
2.1 Die festgesetzte Höhe der Oberkante baulicher Anlagen gilt auch für technische Aufbauten. Die festgesetzten Oberkanten der Gebäude beziehen sich auf die mittlere Höhe des Grundstücks, ermittelt durch Summe der Höhen der Eckpunkte des Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der Eckpunkte, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. Bei Teilung eines Baugrundstückes ist der bestimmte Höhenbezugspunkt des ungeteilten Baugrundstücks zu Grunde zu legen.	2.3	Die festgesetzte Höhe der Oberkante baulicher Anlagen gilt auch für technische Aufbauten.	

- bisher nicht vorhanden -	2.1 In den Wohngebieten WA 1 bis WA 4 und in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 darf die zulässige Grundfläche einschließlich der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO aufgeföhrten Grundflächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 nicht überschreiten. (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO)
- bisher nicht vorhanden -	2.2 Terrassen sind als Bestandteile der Hauptanlagen auf die festgesetzte Grundflächenzahl anzurechnen. Eine Überschreitung der auf den Grundstücken zulässigen Grundflächen durch Terrassen um höchstens 10 von Hundert kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne der textlichen Festsetzung 2.1 bleibt unberüht.
3 Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO	
3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, ausgenommen Einfriedungen, Fahrradständer, Transformatorstationen und Tiefgaragenzufahrten, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksf lächen nicht zulässig.	3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksf läche sind nur Einfriedungen, Fahrradständer, Transformatorstationen, Tiefgaragenzufahrten und das Werbeleitsystem in der Fläche B zulässig.
3.2 Auf der Fläche B ist ausschließlich die Anlage für das Werbeleitsystem zulässig.	3.3 Auf der Fläche B ist ausschließlich die Anlage für das Werbeleitsystem zulässig.
3.3 Zulässig sind ausschließlich Nebenanlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Einfriedungen, Spielgeräte, Fahrradständer, Abfallbehälter, Tiefgaragenzufahrten, Transformatorstationen und Werbeanlagen.	3.1 Zulässig sind ausschließlich Nebenanlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Einfriedungen, Spielgeräte, Fahrradständer, Abfallbehälter, Tiefgaragenzufahrten, Transformatorstationen und Werbeanlagen.

<u>4 Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht § 9 (1) 21 BauGB</u>	
4.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.	4.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
4.2 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.	4.2 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Versorgungsträger zu belasten.
<u>5 Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/Immissionsschutz § 9 (1) Nr. 24 BauGB</u>	
5.1 Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sowie Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen die nachfolgenden bewerteten Luftschalldämmmaße ($R_{W,res}$) nach DIN 4109, Ausgabe Juni 2016) aufweisen: Mindestens 45 dB — im Mischgebiet MI-1 bis zu einer Tiefe von 16 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms — in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 bis zu einer Tiefe von 6 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms Mindestens 40 dB - in den Mischgebieten MI 1 und MI 2, sofern keine höheren Luftschalldämmmaße festgesetzt sind, - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4, sofern keine höheren Luftschalldämmmaße festgesetzt sind. Mindestens 35 dB - im WA 3 und WA 4 westlich der Linie zwischen den Punkten XYZ.	5.1 Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sowie Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen die nachfolgenden bewerteten Luftschalldämmmaße ($R_{W,res}$) nach DIN 4109, Ausgabe Juni 2016) aufweisen: Mindestens 40 dB - in den Mischgebieten MI 1 und MI 2, - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ab einer Tiefe von 6 m bis zu einer Tiefe von 41 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms, - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 im dargestellten Lärmpiegelbereich IV. Mindestens 35 dB - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4, sofern keine höheren Luftschalldämmmaße festgesetzt sind. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.
4.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.	4.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
4.2 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.	4.2 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Versorgungsträger zu belasten.
<u>5 Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/Immissionsschutz § 9 (1) Nr. 24 BauGB</u>	
5.1 Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sowie Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen die nachfolgenden bewerteten Luftschalldämmmaße ($R_{W,res}$) nach DIN 4109, Ausgabe Juni 2016) aufweisen: Mindestens 45 dB — im Mischgebiet MI-1 bis zu einer Tiefe von 16 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms — in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 bis zu einer Tiefe von 6 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms Mindestens 40 dB - in den Mischgebieten MI 1 und MI 2, sofern keine höheren Luftschalldämmmaße festgesetzt sind, - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ab einer Tiefe von 6 m bis zu einer Tiefe von 41 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms, - im WA 3 und WA 4 westlich der Linie zwischen den Punkten XYZ.	5.1 Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sowie Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen die nachfolgenden bewerteten Luftschalldämmmaße ($R_{W,res}$) nach DIN 4109, Ausgabe Juni 2016) aufweisen: Mindestens 40 dB - in den Mischgebieten MI 1 und MI 2, - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ab einer Tiefe von 6 m bis zu einer Tiefe von 41 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms, - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 im dargestellten Lärmpiegelbereich IV. Mindestens 35 dB - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4, sofern keine höheren Luftschalldämmmaße festgesetzt sind. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.
4.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.	4.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
4.2 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.	4.2 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Versorgungsträger zu belasten.

<p>5.2 Entlang des Stahnsdorfer Damms muss mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume, mit den notwendigen Fenstern zu der von der Straße abgewandten Gebäudeseite orientiert sein. Von der Straße abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.</p>	<p>5.2 Entlang des Stahnsdorfer Damms, im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 bis zu einer Tiefe von 29 m und im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 bis zu einer Tiefe von 33 m ab der Straßenbegrenzungslinie muss mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume, mit den notwendigen Fenstern zu der von der Straße abgewandten Gebäudeseite orientiert sein. Von der Straße abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.</p>
	<p>5.3 In Wohngebäuden sind die dem Schlafen dienenden Räume mit einer schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlage auszustatten oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden. Die Schalldämmforderungen gemäß Festsetzungen 5.1 und 5.2 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass die Fenster der Schlafräume zu Fassaden mit Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgerichtet sind.</p>
	<p>5.4 Außenbereiche einer Wohnung in den Baugebieten WA 1 bis zu einer Tiefe von 29 m und im WA 2 bis zu einer Tiefe von 33 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms, sind entweder auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten anzordnen oder durch bauliche Maßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten zu schützen. Von den Straßen abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.</p>

<u>6 Soziale Wohnraumförderung § 9 (1) Nr. 7 BauGB</u>	
6.1	In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 75 Prozent der in den Gebäuden errichteten Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in einem anderen Gebäude innerhalb der Geltungsbereich erbracht wird.
6.1	Für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den Richtzahlen (Anlage 2) der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Kleinmachnow wie folgt festgesetzt: Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist hierbei für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, ein Stellplatz je Wohnung nachzuweisen. Im Übrigen findet die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Kleinmachnow inklusive Anlage 1 und Anlage 2 ihre Anwendung. Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungart getrennt zu ermitteln.
<u>7 Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB</u>	
7.1	Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
7.2	Die Begrenzungslinie des Schutzobjektes im Sinne des Naturschutzrechts zwischen den Punkten a und b ist zugleich Straßenbegrenzungslinie sowie Geltungsbereichsgrenze.

B Grünordnerische Festsetzungen		Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
8.1	Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen und Flächen, die nicht der Erschließung und Anlieferung dienen, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Pflaster, rasenverfügtes Pflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decke) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind für diese Flächen unzulässig. Von dieser Festsetzung sind Stellplätze und Wege oberhalb von Tiefgaragen ausgenommen. In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 kann bei Wegen und Flächen, die der Erschließung und Anlieferung dienen, von den Festsetzungen nach Satz 1 abweichen werden.	8.1 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen und Flächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Pflaster, rasenverfügtes Pflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decke) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind für diese Flächen unzulässig. Von dieser Festsetzung sind Stellplätze und Wege oberhalb von Tiefgaragen ausgenommen. In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 kann bei Wegen und Flächen, die der Erschließung und Anlieferung dienen, von den Festsetzungen nach Satz 1 abweichen werden.
8.2	An zu beseitigenden Gebäuden und Bäumen vorhandene Nistkästen sind vor Baubeginn umzuhangen. Das Umhängen an die Fassaden der neu zu errichtenden bzw. verbleibenden Gebäude ist in einer Höhe von 4,0 m über der natürlichen Geländeöhöhe vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. - bisher nicht vorhanden -	8.3 An zu beseitigenden Gebäuden und Bäumen vorhandene Nistkästen sind vor Baubeginn umzuhangen. Das Umhängen an die Fassaden der neu zu errichtenden bzw. verbleibenden Gebäude ist in einer Höhe von 4,0 m über der natürlichen Geländeöhöhe vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. 8.2 Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde, ist auf dem Grundstück zu versickern.
		8.4 Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme für die Planungsvorhaben auf den Flächen der Wohngebiete und Mischgebiete sind zur Sicherung des Erhaltungszustands bei betroffenen Vogelarten ie angefangene 1.000 m ² Grundstücksfläche ein Halbhöhlenkasten und ein Höhlenbrutkasten anzubringen. Vorhandene und erhaltene Brutkästen können angerechnet werden.

<u>9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB</u>	
9.1	In den Baugebieten ist ein Flächenanteil von mindestens 30 % der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Die Dächer von Tiefgaragen sind zu begrünen. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,8 m betragen. Für jeweils 200 m ² anzulegende großkroniger Baum (Stammumfang 18 – 20 cm) sowie drei Sträucher (3mal verpflanzt, mit Ballen, 100- 150 cm) zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
9.2	Auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 15 Grad Dachneigung ist zu 35% der Gesamtfläche eine extensive Dachbegrünung aufzubringen und zu erhalten.
9.3	Fensterlose, ungelidierte Fassaden und Fassadenteile mit einer Fläche von mehr als 100 m ² sind mit selbstklimmenden, schlängelnden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.
9.4	Im Straßenraum der Kelvinstraße sind je-zwei Stellplätze ein großkroniger Baum mit mindestens 18 cm Stammmumfang, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Für die Anpflanzungen sind die in der Pflanzenliste angeführten Arten, jedoch nicht die darin enthaltenen Obstbäume, zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu erhalten.
9.5	Freistehende Standplätze für Abfallbehälter sind gegen Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen zu schützen und dauerhaft einzugrünen.
- bisher nicht vorhanden -	- Auf der mit C gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation zu erhalten und der Wurzelraum zu schützen. (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

C Örtliche Bauvorschriften § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO	
10	<u>Einfriedungen</u>
10.1	Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,50 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 2,00 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,40 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk.
11	<u>Werbeanlagen</u>
11.1	<p>Es ist die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Kleinmachnow anzuwenden. Dabei finden, abweichend von den Bestimmungen der Werbeanlagensatzung, für die Flächen der allgemeinen Wohngebiete die Regelungen für das Gebiet A und für die Mischgebietsflächen die Regelungen für das Gebiet C Anwendung.</p> <p>Innerhalb der Fläche B ist die Errichtung eines Informations- und Werbeleitsystems zulässig. Dabei ist die maximale Höhe auf 5 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – begrenzt.</p> <p>- bisher nicht vorhanden -</p>
11.2	<p>Für die Baugebiete WA 1 bis WA 4 gelten die Vorgaben der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer aktuell gültigen Fassung entsprechend der Gebietskategorie A. Für die Mischgebiete gelten die Vorgaben der Gebietskategorie C der Werbeanlagensatzung.</p> <p>Innerhalb der Fläche B ist die Errichtung eines Informations- und Werbeleitsystems zulässig. Dabei ist die maximale Höhe der Oberkante auf 52,50 m über DHHN 2016 begrenzt.</p>
11.3	In der Ruhezeit – zwischen 22:00 und 6:00 Uhr – darf von dem in der Fläche B errichteten Informations- und Werbeleitsystem keine Lichtemission ausgehen. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
D <u>Festsetzungen zum Schutz des Klimas § 9 (1) Nr. 12 BauGB</u>	
12	<u>Nutzung von Solaranlagen</u>
12.1	In den Baugebieten sind mindestens 50 % der Dachflächen mit Solaranlagen auszustatten.
12.1	In den Baugebieten sind mindestens fünfzig von Hundert der Dachflächen mit Solaranlagen auszustatten.

<u>13 Elektroadeinfrastruktur</u>	
- bisher nicht vorhanden -	<p>13.1 Soweit private Tiefgaragen oder an Gebäude angrenzende private Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen hergestellt werden sollen, sind bei 30 vom <u>Hundert der jeweiligen Stellplatzanlage</u> Vorrangshierarchien der Leitungsinfrastruktur für die Installation von Ladepunkten zu schaffen.</p>
E Sonstige Festsetzungen 13 Zulässigkeit/ Unzulässigkeit festgesetzter baulicher und sonstiger Nutzungen	<p>14 Zulässigkeit/ Unzulässigkeit festgesetzter baulicher und sonstiger Nutzungen</p> <p>14.1 Im <u>allgemeinen Wohngebiet</u> VWA 1 sind Vorhaben zur Erneuerung oder Änderung des Verwaltungsstandortes des Landes Brandenburg bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem das Land die derzeitige Verwaltungsnutzung aufgibt. Ausnahmsweise können bis zu diesem Zeitpunkt auch bauliche Erweiterungen der Anlagen der Verwaltung des Landes Brandenburg zugelassen werden. (§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 1 (10) BauNVO)</p> <p>14.2 Im <u>allgemeinen Wohngebiet</u> VWA 1 sind Wohngebäude und Nutzungen nach § 4 BauNVO erst zulässig, wenn das Land Brandenburg den Betrieb der Anlagen der Verwaltung eingestellt hat. (§ 9 (2) BauGB)</p> <p>14.3 In den <u>allgemeinen Wohngebieten</u> WA 2 und WA 3 ist der Betrieb des dort ansässigen Gewerbes bis zu dem <u>Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe</u> zulässig. Eine bauliche Erweiterung der Anlagen ist nicht zulässig. (§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 1 (10) BauNVO)</p> <p>14.4 In den <u>allgemeinen Wohngebieten</u> WA 2, WA 3 und WA 4 ist die <u>festgesetzte bauliche Nutzung</u> bis zur <u>Aufgabe der angrenzenden Gewerbebetriebe im WA 2 und WA 3</u> unzulässig. (§ 9 (2) BauGB)</p>
- bisher nicht vorhanden -	
- bisher nicht vorhanden -	

<u>14 Aufhebung von Festsetzungen</u>	<u>15 Aufhebung von Festsetzungen</u>
<p>14.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelung der in § 9 (1 und 4) BauGB bezeichneten Art außer Kraft.</p>	<p>15.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 (1 und 4) BauGB bezeichneten Art <u>enthalten</u>, außer Kraft.</p>
<p>F Hinweis</p> <p><u>Besonderer Artenschutz</u></p> <p>- bisher nicht vorhanden -</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind artenschutzrechtliche relevante Brutvogelvorkommen und Lebensräume von Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) bekannt. Für diese Tierarten gelten die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p> <ol style="list-style-type: none"> Vor Beginn von Baumaßnahmen sind Bäume und Gebäude von fachkundigen Experten (Fachbiologen) nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen, sowie das zu bebauende Grundstück auf Lebensräume von Zauneidechsen zu untersuchen. Sofern Quartiere vorhanden sind, ist zu prüfen, ob diese erhalten bleiben können. Sofern eine Beseitigung notwendig ist, sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen auszuweisen. Es ist eine ökologische / naturschutzfachliche Baubegleitung bei Bau-, Rodungs- und Abrissarbeiten vorzusehen. Sie soll die ausführenden Firmen in die naturschutzrechtlichen Belange einweisen, laufende Kontrollen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchführen, ggf. aufgefundene Tiere in Ausweichquartiere verbringen und die Ausführung dokumentieren. Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von Brutvögeln und sonstiger Individuen sind Bau- und Fällarbeiten sowie ein Abschieben der Vegetationsdecke zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten) durchzuführen.

<u>Freiflächengestaltungsplan</u>																																							
- bisher nicht vorhanden -	Die grünordnerischen Festsetzungen sind in einem Freiflächengestaltungsplan als Teil der Baugenehmigungsplanung differenziert auszuweisen. Die Darstellung erfolgt auf Grundlage eines maßstäblichen Lageplanes des Grundstückes mit Eintragung des geschützten Baumbestandes sowie einem dazugehörigen rechnerischen Nachweis. Zu rodende Baumbestände sind zu kennzeichnen.																																						
Pflanzliste	Bei der Anwendung der textlichen Festsetzung B: Nr. 9.1 – 9.5 wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.																																						
Artenliste I: Bäume (groß- und kleinkronige)*	Artenliste I: Bäume (groß- und kleinkronige)*																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>botanischer Name</th><th>deutscher Name</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Acer platanoides</td><td>Spitz-Ahorn</td></tr> <tr><td>Acer pseudoplatanus</td><td>Berg-Ahorn</td></tr> <tr><td>Pinus sylvestris</td><td>Wald-Kiefer</td></tr> <tr><td>Quercus petraea</td><td>Trauben-Eiche</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>Stiel-Eiche</td></tr> <tr><td>Tilia cordata</td><td>Winter-Linde</td></tr> <tr><td>Acer campestre</td><td>Feld-Ahorn</td></tr> <tr><td>Betula pendula</td><td>Sand-Birke</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Crategus monogyna</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr><td>Prunus avium</td><td>Vogelkirsche</td></tr> <tr><td>Pyrus pyraster</td><td>Wild-Birne</td></tr> <tr><td>Sorbus intermedia</td><td>Mehlbeere</td></tr> <tr><td colspan="2">Kulturobstbäume:</td></tr> <tr><td>Malus domestica</td><td>Apfel</td></tr> <tr><td>Prunus avium</td><td>Süßkirsche</td></tr> <tr><td>Prunus domestica</td><td>Pflaume / Zwetschge</td></tr> <tr><td>Pyrus communis</td><td>Biene</td></tr> </tbody> </table>		botanischer Name	deutscher Name	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	Quercus petraea	Trauben-Eiche	Quercus robur	Stiel-Eiche	Tilia cordata	Winter-Linde	Acer campestre	Feld-Ahorn	Betula pendula	Sand-Birke	Carpinus betulus	Hainbuche	Crategus monogyna	Weißdorn	Prunus avium	Vogelkirsche	Pyrus pyraster	Wild-Birne	Sorbus intermedia	Mehlbeere	Kulturobstbäume:		Malus domestica	Apfel	Prunus avium	Süßkirsche	Prunus domestica	Pflaume / Zwetschge	Pyrus communis	Biene
botanischer Name	deutscher Name																																						
Acer platanoides	Spitz-Ahorn																																						
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn																																						
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer																																						
Quercus petraea	Trauben-Eiche																																						
Quercus robur	Stiel-Eiche																																						
Tilia cordata	Winter-Linde																																						
Acer campestre	Feld-Ahorn																																						
Betula pendula	Sand-Birke																																						
Carpinus betulus	Hainbuche																																						
Crategus monogyna	Weißdorn																																						
Prunus avium	Vogelkirsche																																						
Pyrus pyraster	Wild-Birne																																						
Sorbus intermedia	Mehlbeere																																						
Kulturobstbäume:																																							
Malus domestica	Apfel																																						
Prunus avium	Süßkirsche																																						
Prunus domestica	Pflaume / Zwetschge																																						
Pyrus communis	Biene																																						

*Mindestqualität: HSt, 3 x verpflanzt, m.B., St. U. 18/20

*Mindestqualität: HSt, 3 x verpflanzt, m.B., St. U. 18/20
[Anmerkung: Angleichung an die Erweiterung der Muster-Pflanzliste]

Artenliste II: Gehölze (Sträucher, Bodendecker)*

botanischer Name	deutscher Name
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymous europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Rosa corymbifera
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus fortunei</i>	Kriech-Spindel
<i>Hedra helix (Sagittaefolia)</i>	bodendeckender Efeu
<i>Rosa repens alba</i>	bodendeckende Rose
Sträucher mit essbaren Früchten:	
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere

*Mindestqualität Gehölze: 3 x verpflanzt, m.B. 80-100cm hoch.

* Mindestqualität Bodendecker: 2 x verpflanzt, m.B., 3 Pflanzen/m²

Artenliste II: Gehölze (Sträucher, Bodendecker)*

botanischer Name	deutscher Name
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymous europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Rosa corymbifera
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus fortunei</i>	Kriech-Spindel
<i>Hedra helix (Sagittaefolia)</i>	bodendeckender Efeu
<i>Rosa repens alba</i>	bodendeckende Rose
Sträucher mit essbaren Früchten:	
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere

*Mindestqualität Gehölze: 3 x verpflanzt, m.B. 80-100cm hoch.

* Mindestqualität Bodendecker: 2 x verpflanzt, m.B., 3 Pflanzen/m²

Artenliste III: Fassadenbegrünung

botanischer Name	deutscher Name
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu*
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echte Geißblatt
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein*
<i>Wisteria sinensis</i>	Glyzine (Blauregen)
Arten mit essbaren Früchten:	
<i>Vitis vinifera</i>	Tafeltraube

Pflanzdichte: 1 Pflanze/lf. m

* an Wänden ist keine Kletterhilfe erforderlich

Artenliste IV: Extensive Dachbegrünung

botanischer Name	deutscher Name
<i>Sedum</i>	Mauerpfeffer (verschiedene Arten)
<i>Sempervivum</i>	Dachwurz (verschiedene Arten)
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gemeines Sonnenröschen
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Petrorhagia saxifraga
<i>Potentilla neumanniana</i>	Potentilla neumanniana
<i>Prunella grandiflora</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Thymus serpyllum</i>	Großblütige Braunelle
<i>Thymus vulgaris</i>	Kriechender Thymian
	Gemeiner Thymian

Pflanzdichte: 1 Pflanze/lf. m

* an Wänden ist keine Kletterhilfe erforderlich

Artenliste III: Fassadenbegrünung

botanischer Name	deutscher Name
<i>Sedum</i>	Mauerpfeffer (verschiedene Arten)
<i>Sempervivum</i>	Dachwurz (verschiedene Arten)
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gemeines Sonnenröschen
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Petrorhagia saxifraga
<i>Potentilla neumanniana</i>	Potentilla neumanniana
<i>Prunella grandiflora</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Thymus serpyllum</i>	Großblütige Braunelle
<i>Thymus vulgaris</i>	Kriechender Thymian
	Gemeiner Thymian

Artenliste IV: Extensive Dachbegrünung